

S.W. Immofonds 2051 - der Ausstieg

15.01.2014, 12:34 | Handel, Wirtschaft, Finanzen, Banken & Versicherungen

Pressemitteilung von: *Rechtsanwalt Richard Vogelskamp*

Die Prozeduren der Gesellschaft gegen die Gesellschafter des S.W. Immofonds 2051 wegen rückständiger Beiträge häufen sich gegenwärtig. Dabei werden "schlafende" Mahnverfahren, die teilweise in 2008 initiiert wurden, jetzt von der Gesellschaft "aktiviert". Grund dafür sind offenkundig die Zeitabläufe seit Beitritt des Einzelnen zur Gesellschaft und ein möglicher Verjährungseintritt für Ansprüche gegen die Gesellschaft. Zu beachten ist dabei die absolute Verjährungsgrenze von 10 Jahren bei bestimmten Ansprüchen der Gesellschafter. Die Kanzlei Vogelskamp hat dutzende Prozeduren gegen die Gesellschaft geführt und führt sie gegenwärtig weiter. Dabei stellt sich heraus, dass die Instrumentarien wie Falschberatung im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages oder, wie im Einzelfalle ein erklärter Widerruf der Erklärung zum Gesellschaftsbeitritt, ebensowenig nach der Überzeugung der Gerichte durchgreifen, wie das Institut der Verwirkung. In einem Urteil wurde die Zeitspanne zwischen Beantragung des Mahnbescheides und dem Antrag auf Fortsetzung des Prozedursverfahrens als unzumutbar lang bezeichnet. Durchsetzen konnte sich diese Rechtsprechung zugunsten der Anleger ebenfalls leider nicht.

Gegenwärtig geht die Kanzlei Vogelskamp andere Wege.

Es stellt sich die Frage, ob nicht die Ansprüche der Gesellschaft zumindest für die Zeiträume verjährt sind, in denen länger als drei Jahre zurückliegende Beiträge verlangt werden. Dies gilt nach hiesiger Ansicht zumindest, wenn diese Ansprüche nicht zuvor gerichtlich geltend gemacht wurden. Es dürfte des Weiteren ernsthaft zu prüfen sein, ob das Verhalten der Prospektverantwortlichen und/oder der Gründungsgesellschafter hier nicht den Anlegern zumindest zum Austritt aus der Gesellschaft verhelfen kann.

Konsequenz davon wäre jedenfalls das Entfallen weiterer Beitragspflichten.

Für den Anleger ist nämlich stets zu bedenken, dass die "Endabrechnung" im Hinblick auf seine Beitragszahlungen erst 25 Jahre nach Gesellschaftsgründung (1998) aufgemacht wird. Bis dahin ist für den Anleger vieles undurchschaubar und auf das Prinzip Hoffnung gebettet.

Portrait

Rechtsanwalt Richard Vogelskamp ist seit 1978 selbstständig in eigener Kanzlei in Wuppertal tätig.

Seit 1980 ist Rechtsanwalt Vogelskamp Honoraranwalt der Verbraucher-Zentrale NRW.

Bereits seit dieser Zeit vertritt die Kanzlei Vogelskamp Bankkunden und Kapitalanleger, so dass man sagen kann: Seit über 30 Jahren praktiziert die Kanzlei Vogelskamp Bankrecht und Anlegerschutz in Wuppertal und darüber hinaus.

Im Jahr 2003 gründeten 11 langjährig spezialisierte Anwaltskanzleien in Nordrhein-Westfalen den Verein "Anlegerschutzanwälte e. V." (www.anlegerschutzanwalt.de). Rechtsanwalt Vogelskamp ist Gründungsmitglied dieses Vereins und hat von Beginn an die Zielsetzung und Programmatik des Vereins mitbestimmt. Zwischenzeitlich hat ein Mitgliederzuwachs zu regionaler Ausweitung des Vereins auf nahezu das gesamte Bundesgebiet geführt.

Über diese Vereinstätigkeit hinaus ist Rechtsanwalt Vogelskamp einem Informationsverbund von Fachleuten auf dem Gebiet des Bank- und Anlegerschutzrechtes angeschlossen.

News-ID: 770853 • Views: 817 (Stand: 09.07.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/770853/S-W-Immofonds-2051-der-Ausstieg.html>